

A. Diese ABE berechtigt zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen.

Ersatzstücke für verlorene Abdrucke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der ABE nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigungen von Abdrucken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der ABE als 'Zweitausfertigung' zu kennzeichnen.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

- Aufbau: Faß
- Zulässiges Gesamtgewicht: 8000 kg
- Zulässige Stützlast an der Zugöse: 1000 kg
- Zulässige Achslast: 7000 kg
- Spurweite je nach Einpreistiefe: 1750 mm oder 1760 mm
- Betriebsbremsanlage:
  - Auflaufbremse,
  - Auflaufeinrichtung
  - Prüfzeichen ~~...~~ F 1189
  - Ausf. B
- Anhängekupplung: keine
- Maße über alles:
  - Länge: 6630 mm
  - Breite: je nach Bereifung: 2020 mm bis 2125 mm
  - Höhe: je nach Bereifung: 2557 mm bis 2625 mm

C. Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift '25 km', wie sie in § 58 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, ausgerüstet sein.

Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die geeignet sind, an der Anhängerkupplung eine Stützlast von 1000 kg aufzunehmen, ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeugs zu beeinträchtigen.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen

das Seil der Abreißbremse an dem ziehenden Fahrzeug angebracht,

die Stützeinrichtung angehoben und gesichert sowie

die Beschicköffnung geschlossen

sein.

D. Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a StVZO verwendet wird. Werden Fahrzeugbriefe ausgefüllt, so ist darin unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbauart, in Zeile 1 einzutragen: 'Anh' und in Zeile 1 und erforderlichenfalls in Zeile 2 zusätzlich der Teil der Fahrzeug- und Aufbauart, der den Aufbau kennzeichnet. Im Übrigen sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u.a. unter Nr. 33, Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C aufzunehmen.

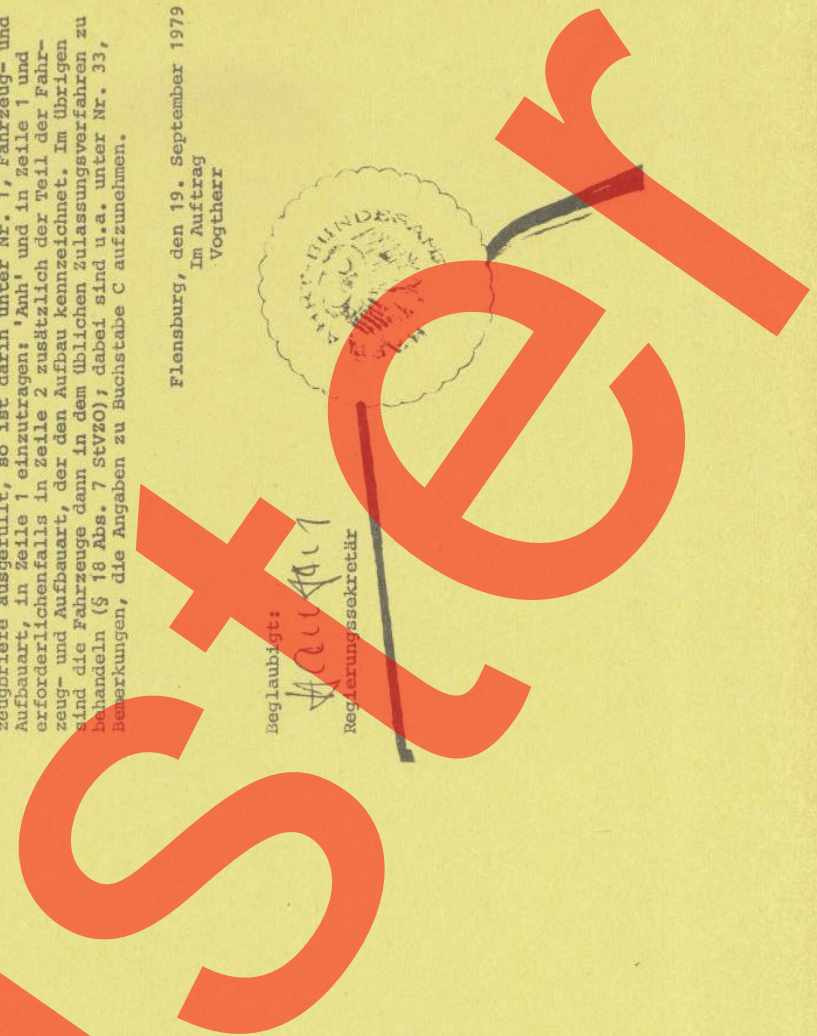
Flensburg, den 19. September 1979  
Im Auftrag  
Vogtherr



Beglaubigt:

*[Handwritten signature]*

Regierungssekretär





Kraftfahrt-Bundesamt

422 - 091



### Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl. I S. 3193)

Nummer der ABE: B407  
Fahrzeugart: Anhänger, Fahrgewagen  
Fahrzeugtyp: V 60 T  
Inhaber der ABE und Hersteller: Maschinenfabrik Kemper GmbH  
4424 Stadtlonn

Diese Erlaubnis wird mit folgender Maßgabe erteilt:  
Die Einzelzeugnisse der rotenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnismunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischer Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verträge gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnisgerichtliche Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Die Erlaubnisbehörde ist ungenötigt zu benachrichtigen, wenn die rotenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder verlängert oder länger als ein Jahr ausgesetzt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Bedingungen sind nicht übertragbar. Schutzzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlaubt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den feststehenden Typ nicht entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Beibehaltungspflichten, verstoßen hat. Ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.  
Bezüglich der Rechtsverfolgung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

422 - F 246 - 090 - 70 - 3.000

Es wird bescheinigt, daß der Anhänger, Fahrgewagen

mit der Fahrgestellnummer .....  
dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ  
entspricht.

Stadtlonn, den Maschinenfabrik KEMPER GMBH

.....